

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Zulassungsbehörde
Stettiner Straße 10
45770 Marl

Antrag auf

- Neuerteilung** einer Ausnahmegenehmigung
- Umschreibung** einer Ausnahmegenehmigung (neuer Halter)
- Ergänzung** einer Ausnahmegenehmigung
- Verlängerung** einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 70 StVZO / § 76 FZV
- Erteilung** einer Einzelgenehmigung gemäß § 4 FZV

1. Angaben zum Antragsteller

Name

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon

2. Angaben zum Fahrzeug

Fahrzeugart

amtliches Kennzeichen

Fahrzeughersteller

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

Aktenzeichen der bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung (bei Umschreibung, Erweiterung, Verlängerung)

3. Beigefügte Unterlagen

- Aktuelles Gutachten nach § 70 StVZO / § 76 FZV
- Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO / § 76 FZV einer anderen Behörde (zur Umschreibung)
- Gutachten zur Erlangung einer Einzelgenehmigung gemäß § 4 FZV

4. Sonstiges

Ort, Datum und Unterschrift

Erläuterungen

Der Kreis Recklinghausen ist zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen von den Bau- und Betriebsvorschriften für Krafträder, Personenkraftwagen und anderen Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3.500 Kg, sowie für Stapler, Bagger, Planiermaschinen und Schaufellader erteilt die Zulassungsbehörde.

Für Fahrzeuge über 3.500 Kg zulässigem Gesamtgewicht ist die Bezirksregierung Münster zuständig. Anträge sind zu richten, über die Zulassungsbehörde, an die Bezirksregierung in 48128 Münster.

Voraussetzungen für die Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO / § 76 FZV:

Neuerteilung:

Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO und § 76 FZV eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, aus dem die erforderlichen Ausnahmen von den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO / FZV, sowie die Eignung des Fahrzeuges und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen für eine Teilnahme des Fahrzeuges am öffentlichen Straßenverkehr hervorgehen; das Gutachten darf nicht älter als 18 Monate sein.

Umschreibung:

Bestehende Ausnahmegenehmigung.

Ergänzung:

Bestehende Ausnahmegenehmigung und ein Ergänzungsgutachten; das Gutachten darf nicht älter als 18 Monate sein.

Verlängerung:

Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, aus dem hervorgeht, ob die Grundlagen für die Ausnahmegenehmigung sowie deren Auflagen und Bedingungen noch zutreffen und ob sie dem Stand der Vorschriften sowie der Technik oder den technischen Änderungen angepasst werden müssen.

Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr:

Damit Fahrzeuge, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h beträgt, im öffentlichen Verkehr in Betrieb genommen werden dürfen, müssen sie im Besitz einer Typ- oder Einzelgenehmigung (Betriebserlaubnis) sein. Bei Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO/FZV kann eine Betriebserlaubnis nur erteilt werden, wenn die im Gutachten nach § 70 StVZO / § 76 FZV festgestellten Abweichungen ausnahmsweise genehmigt sind.

Neuerteilung:

Gutachten zur Erlangung einer Einzelgenehmigung (Betriebserlaubnis) nach § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder benannten Technischen Dienstes; das Gutachten darf nicht älter als 18 Monate sein. Ggf. bestehende Ausnahmegenehmigung.

Notwendige Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO:

Die womöglich notwendige Erlaubnis nach § 29 StVO, um das Fahrzeug im öffentlichen Verkehr in Betrieb zu nehmen muss nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung separat beantragt werden. Zuständig ist hier die Abteilung Schwerverkehr beim Straßenverkehrsamt.

Erlaubnis nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO:

Der Antrag ist bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt) der für den Antragsteller zuständigen kreisangehörigen Gemeinde zu stellen.